

Ein Brief vom BMFSFJ – und unsere Antwort darauf

Zum Kampagnen-Start im November 2008 haben wir unsere Forderungen auch an die beiden Bundesministerinnen Ursula von der Leyen (Familie, Senioren, Frauen und Jugend/BMFSFJ) und Brigitte Zypries (Justiz/BMJ) geschickt. Beide reagierten nicht – zumindest nicht uns gegenüber. UnterstützerInnen hingegen, die Ursula von der Leyen geschrieben hatten, dass sie sich den SOLWODI-Forderungen anschließen, erhielten einen Brief vom BMFSFJ. Den BMFSFJ-Brief und unser Antwortschreiben finden Sie weiter unten im Wortlaut. Zuerst folgt ein Text mit unseren direkten Reaktionen auf die Argumentation des BMFSFJ.

Das BMFSFJ schreibt: Der im Januar 2007 vorgelegte, unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes setzt sich (...) intensiv mit den Aspekten der Menschenwürde und des Schutzes des (sexuellen) Selbstbestimmungsrechts auseinander. Aus Sicht der Bundesregierung hat – so der Bericht – das Prostitutionsgesetz die vom Gesetzgeber intendierten Zielsetzungen zwar nur zu einem begrenzten Teil erreichen können; eine Rückkehr zum alten Rechtszustand hält die Bundesregierung jedoch nicht für eine Option, mit der ein besserer Schutz von Frauen und Mädchen verwirklicht werden könnte.

SOLWODI entgegnet: *Uns liegt es fern, den alten Rechtszustand der „Sittenwidrigkeit“ wiederherzustellen. Zwar bezog sich das Wort „sittenwidrig“ lediglich auf den Kaufvertrag zwischen Prostituierten und Freiern (sexuelle Handlungen gegen Entgelt), der früher rechtsunwirksam war; aber dieses Wort führte zu einer gesellschaftlichen Bewertung von Prostitution als Verstoß gegen die guten Sitten. Prostituierte wurden meist als „nichtswürdige Huren“ verachtet. Die Freier hingegen nahmen sich im Halbdunkel des Rotlichtmilieus alle Freiheiten heraus, während sie sich im hellen Licht der Öffentlichkeit bigott als honorige Bürger darstellten. Wir legen Wert auf die Feststellung: SOLWODI geht es nicht um Moral oder Amoral – uns geht es um Menschenwürde und Gleichberechtigung!*

Im ersten Grundgesetzartikel steht, dass „die Menschenwürde unantastbar“ ist: „Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Absatz 2, Artikel 3 lautet: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ 1994 ist ein zweiter Satz hinzugefügt worden: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Ziel des Gleichberechtigungsartikels ist die Abschaffung der geschlechtshierarchischen Gesellschaftsstruktur. Dass Männer in Deutschland Frauen wie Konsumartikel verkaufen und kaufen können, ist nicht nur eine Missachtung der Menschenwürde dieser Frauen, sondern auch krasser Ausdruck der Geschlechtshierarchie. Darum muss als rechtliches Minimum gewährleistet werden, dass Frauen in der Prostitution wirklich selbstbestimmt tätig sein können. Dies habe das ProstG „nur zu einem begrenzten Teil“ erreicht, schreiben Sie. Dazu ein Zitat aus der FAZ vom 25.01.07: „Ursula von der Leyen (CDU) sagte bei der Präsentation des Regierungsberichts zu den Folgen des Gesetzes, es habe ‚keine messbaren tatsächlichen Verbesserungen‘ gebracht. Die Bilanz sei ‚ernüchternd‘.“

Das BMFSFJ schreibt: Die mit Prostitution verknüpften Risiken, Nachteile und problematischen Implikationen lassen sich dadurch bekämpfen, dass die Bedingungen, unter

denen sie praktiziert wird, in rechtsstaatlicher Weise kontrolliert werden. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es daher eines insgesamt breiteren Ansatzes für den Umgang mit Prostitution, der konsequent die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenprostitution integriert, der auf einen größtmöglichen Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung abzielt und der die Verantwortung der Nachfrager klar benennt, nicht zuletzt durch die Einführung der Strafbarkeit für Freier von Zwangsprostitution. Der Bericht hat hierzu konkrete Handlungsaufträge in Form von Prüfwzusagen der Bundesregierung benannt. Die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung ist von den jeweils federführenden Ressorts bereits in Angriff genommen worden.

SOLWODI entgegnet: *Bereits? Es ist mittlerweile zwei Jahre her, dass Ursula von der Leyen bei der Präsentation des Regierungsberichtes ankündigte, „den Schutz von Prostituierten wirksam zu verbessern“. U. a. sagte die Bundesfrauenministerin auf der Pressekonferenz im Januar 2007:*

- *„Wer Zwangsprostituierte oder Menschenhandelsopfer zur Prostitution ausnutzt, muss dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.“ Hierzu solle eine angemessene Lösung zur Regelung der Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten geschaffen werden.*
- *Der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch durch Prostitution werde erheblich verbessert. „Künftig werden Sexualkontakte Erwachsener mit Minderjährigen gegen Entgelt oder unter Ausnutzung einer Zwangslage bis zu einem Alter des Opfers von 18 Jahren (gegenüber bislang 16 Jahren) nach § 182 Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt.“*
- *Die Bundesregierung werde prüfen, ob die Strafdrohungen für die verschiedenen Formen der Ausbeutung von Prostituierten und die Zuhälterei im richtigen Verhältnis zueinander stehen. Auch das Vermieterprivileg werde überprüft.*

Die Bundesfrauenministerin und wir sind doch keine Gegnerinnen! Im Gegenteil: Wir unterstützen Frau von der Leyen mit unseren Forderungen! SOLWODI fordert nichts, was sich in Deutschland nicht durchsetzen ließe, zum Beispiel die Übernahme des schwedischen Modells. Dieses definiert Prostitution als Verletzung der Menschenwürde und Männergewalt gegen Frauen. Indem es die Nachfrage kriminalisiert, wechselt es die Blickrichtung: weg von den Prostituierten – hin zu den Freiern. Seit zehn Jahren macht sich in Schweden jeder strafbar, der Frauen für Sex kauft, einerlei ob sie sich freiwillig oder gezwungenermaßen prostituieren. Seitdem das Gesetz in Kraft ist, gehen Menschenhandel und Zwangsprostitution in Schweden deutlich zurück. Und: Das Bewusstsein ändert sich. Während Prostitution in Deutschland immer salonfähiger wird, wird sie von immer mehr SchwedInnen als Ausbeutung, Unterdrückung und Gewalt abgelehnt.

Laut dem Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG lassen sich in Europa „vier mögliche Bewertungen der Prostitution voneinander unterscheiden“: „Prostitution als Verletzung der Menschenwürde, Prostitution als Verstoß gegen die Moral bzw. gegen die guten Sitten, Prostitution als autonome Entscheidung zu einer riskanten Tätigkeit, Prostitution als Beruf wie jeder andere.“ Obwohl das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene ProstG ein rot-grünes Gesetz ist, hat sich die derzeitige Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD dazu entschlossen, die freiwillig ausgeübte Prostitution als autonome Entscheidung zu einer riskanten Tätigkeit zu bewerten, statt den schwedischen Weg zu

beschreiten. Dieser Entscheidung der Bundesregierung tragen wir mit unseren Forderungen voll und ganz Rechnung.

Das BMFSFJ schreibt: Mit Ihrer Forderung nach einem Verbot abhängiger Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution zielen Sie vor allem darauf ab, dass es Dritten – insbesondere Personen, die eine Arbeitgeberfunktion wahrnehmen - nicht möglich sein soll, auf den der höchstpersönlichen Entscheidung vorbehaltenen Bereich der sexuellen Selbstbestimmung durch Weisungen (gegenüber als Arbeitnehmerinnen tätigen Prostituierten) einzuwirken. Dies soll aber gerade durch die geltende Regelung des Prostitutionsgesetzes bereits sichergestellt werden. In ihrem Bericht zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes hat die Bundesregierung dargelegt, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass durch diese besondere rechtliche Ausgestaltung von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der Prostitution das sexuelle Selbstbestimmungsrecht oder gar die Menschenwürde von Prostituierten verletzt würde. Die Bundesregierung sieht daher zurzeit keinen Anlass, abhängige Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution, die diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, zu verbieten. In der bisherigen Praxis nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes spielen im Übrigen abhängige Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Prostitution nur eine sehr untergeordnete Rolle; der weitaus überwiegende Teil der Prostituierten übt diese Tätigkeit im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit aus.

SOLWODI entgegnet: *Das ist uns durchaus bewusst. Darum fordern wir ja ausdrücklich: Keine abhängige Beschäftigung von Prostituierten, sondern ausschließlich selbständige Tätigkeit ohne Weisungsbefugnisse Dritter! Betonung auf: ohne Weisungsbefugnisse. Denn: Auch wenn die große Mehrheit der freiwillig tätigen Prostituierten diese Tätigkeit selbständig ausübt, schützt dies die Frauen nicht vor Eingriffen in ihr Selbstbestimmungsrecht, wie folgendes Beispiel zeigt:*

In letzter Zeit sind in diversen deutschen Großstädten, aber auch in der Provinz Großbordelle errichtet worden, die sich meist „Wellness-Clubs“ oder „FKK-Clubs“ nennen. Mit hohen Investitionen wurden sie edel eingerichtet und mit Whirlpools, Saunen, Fitness-Studios etc. ausgestattet, um neue Kundenschichten zu erschließen. Die dort tätigen Frauen – das ergaben Ermittlungen der Kriminalpolizei – unterliegen einer nahezu lückenlosen Kontrolle durch ein ausgeklügeltes System aus Videokameras, Bordell- und Security-Personal. Die Frauen müssen sich ausschließlich unbedeckt in den Häusern bewegen, dürfen nicht telefonieren und dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung nach draußen. Die Sexualpraktiken sind vorgeschrieben; Freier dürfen nicht abgelehnt werden; die Arbeitszeiten betragen bis zu 16 Stunden täglich. Die Prostituierten in diesen neuen Großbordellen stammen aus allen Erdteilen. Damit ständig neue Gesichter präsentiert werden können, müssen die Frauen regelmäßig im Wochen- oder Monatsrhythmus die miteinander vernetzten Großbordelle wechseln. Viele dieser Frauen wussten, dass sie in Deutschland als Prostituierte tätig sein werden. Aber sie wussten nichts von den menschenunwürdigen Bedingungen und dem Zwang, der auf sie ausgeübt wird – legitimiert durch das Prostitutionsgesetz, wie im folgenden Fall:

Im Sommer 2006 lehnte das Augsburger Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen fünf Beschuldigte aus einem Wellness-Club mit Hinweis auf das ProstG ab. Das ermittelnde Polizeiteam wollte die Zwangsvorschriften für Prostituierte in dem Bordell als „dirigistische Zuhälterei“ ahnden. Doch das Landgericht bewertete diese Vorschriften als „Weisungsrecht“. Ein Gerichtssprecher rechtfertigte die Entscheidung so: Seit Inkrafttreten des ProstG sei Prostitution eben ein „normales Gewerbe“. „Die Betreiber haben seitdem Regulationsmöglichkeiten und Kontrollbefugnisse.“ Juristisch sei ihnen nichts vorzuwerfen.

Die Prostituierten in den neuen Wellness-Bordellen sind meist selbständig tätig. Doch auch FreiberuflerInnen – zum Beispiel freie JournalistInnen – müssen sich nach den Weisungen ihrer AuftraggeberInnen richten. Momentan streiten sich JuristInnen darüber, wie weit die Weisungsbefugnisse von Bordellbetreibern bei selbständigen Prostituierten gehen dürfen. Sind Bekleidungs Vorschriften erlaubt? Wenn ja, dann bis hin zum Nacktgebot? Es herrscht große Rechtsunsicherheit – infolge des ProstG, in dem es lediglich heißt: „Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.“ Wenn eindeutig klargelegt würde „Keinerlei Weisungsbefugnisse!“, wäre ein großer Schritt in Richtung Rechtssicherheit getan.

Das BMFSFJ schreibt: Soweit Sie die strafrechtliche Verfolgung jeglicher Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht und die Dispositionsfreiheit von Prostituierten fordern, möchte ich Sie auf die bestehenden Vorschriften der §§ 180a, 181a StGB (Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei) hinweisen. Nach diesen Vorschriften macht sich insbesondere strafbar, wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden (§ 180a Abs. 1 StGB) oder wer eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben und im Hinblick darauf jeweils Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen (§ 181a Abs. 1 StGB). Beide Vorschriften wurden zwar durch das Prostitutionsgesetz abgeändert, beibehalten wurden aber gerade diejenigen Straftatbestände, die dem Schutz der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Prostituierten dienen.

SOLWODI entgegnet: *Wir fragen uns, warum trotz dieser „bestehenden Vorschriften“ seit Inkrafttreten des ProstG zunehmend weniger Fälle von Zuhälterei vor Gericht gebracht werden. Und mit Verlaub: Wer soll das Paragraphen-Wirrwarr im Strafgesetzbuch durchschauen? Es bedarf eindeutiger, allgemeinverständlicher Regelungen (auch damit die überwiegend ausländischen Prostituierten in Deutschland wissen, welche Rechte sie haben). Darum fordern wir unmissverständlich: Strafrechtliche Verfolgung jeglicher Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht sowie jeglicher Einschränkung der Dispositionsfreiheit von Prostituierten! Alles, was über die Vermietung von Zimmern und Infrastruktur hinausgeht, wäre somit sexuelle Ausbeutung oder dirigistische Zuhälterei und obläge der uneingeschränkten Kontrolle durch die Polizei. Das würde auch die Identifizierung von Menschenhandelsopfern erleichtern, die infolge des ProstG rückläufig ist. Grund: Um zivilrechtlich die abhängige Beschäftigung von Prostituierten zu ermöglichen, wurde der Straftatbestand „Förderung der Prostitution“ im Strafgesetzbuch gestrichen – und dadurch eine Grundlage für Polizeikontrollen ohne einen begründeten Anfangsverdacht wegen Menschenhandels. In einigen Bundesländern sind Polizeikontrollen in Prostitutionsstätten ohne Einschränkung erlaubt, doch nicht in allen Bundesländern. Eine bundeseinheitliche Regelung der polizeilichen Kontroll- und Zutrittsrechte ist dringend erforderlich: nicht nur wegen Menschenhandels, sondern auch wegen Zuhälterei!*

Das BMFSFJ schreibt: Im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes hat die Bundesregierung zugesagt, zu prüfen, wie eine angemessene Regelung bezüglich der Straftat für „Freier“ von Zwangsprostituierten geschaffen werden kann. Die Einführung einer solchen Regelung war im Übrigen bereits Gegenstand des Koalitionsvertrages. Dazu liegen Überlegungen aus den Koalitionsfraktionen und des

Bundesministeriums der Justiz vor, über die derzeit beraten wird. Frau Ministerin von der Leyen hat sich erst vor kurzem in dieser Sache noch einmal an die Kabinettskollegin gewandt und ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass das Verfahren zur Einführung der so genannten Freierstrafbarkeit noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

SOLWODI entgegnet: *Darum versuchen wir ja, durch „Druck von unten“ Frau von der Leyen dabei zu helfen, die Bestrafung von Freiern, die wissentlich mit Zwangsprostituierten verkehren, endlich durchzusetzen.*

Das BMFSFJ schreibt: Zu dem von Ihnen angesprochenen „Vermieterprivileg“ in § 180a Abs. Nr. 2 StGB möchte ich zunächst klarstellend anmerken, dass dieses keinesfalls den „Betreibern so genannter Laufhäuser und andere Prostitutionsstätten“ die Möglichkeit eröffnet, horrenden Zimmermieten zu verlangen. Auch die Ausbeutung von Prostituierten durch die Personen, die ihnen zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewähren, ist nach dieser Vorschrift strafbar. § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB ist lediglich mit geringerer Strafe bedroht (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) als die Ausbeutung von Prostituierten nach § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) durch Personen, die im Hinblick auf die Prostitution zu den Prostituierten Beziehungen unterhalten, die über den Einzelfall hinausgehen. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und in welcher Form dieses so genannte Vermieterprivileg gestrichen werden soll.

SOLWODI entgegnet: *Bisher ist nicht definiert worden, was genau eine „Prostitutionsstätte“ ist. Die Polizei zählt auch „Termin-Wohnungen“ dazu. Wie auch immer: Um unsererseits klarzustellen, um was es bei dem „Vermieterprivileg“ geht, folgt ein Zitat aus dem Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG. Dort heißt es auf S. 57: „Dieses so genannte ‚Vermieterprivileg‘ unterwirft die Ausbeutung durch den Wohnungsinhaber einer mildereren Strafandrohung als die Ausbeutung durch den Zuhälter.“ Wir halten es da mit Ursula von der Leyen, die bei der Präsentation des Berichts im Januar 2007 sagte: „Wer ausbeuterische Vermietung für Prostituierte betreibt, muss genauso streng bestraft werden können, wie jemand, der ausbeuterische Arbeitsbedingungen für Prostituierte festlegt. Alle Formen der Ausbeutung von Prostituierten sind gleichermaßen strafwürdig.“*

Das BMFSFJ schreibt: Zu Ihrer Forderung nach der „Heraufsetzung des Schutzalters in der Prostitution auf 21 Jahre“ möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass am 5. November 2008 das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie in Kraft trat. Durch dieses Gesetz wurde unter anderem die Schutzaltersgrenze in § 182 Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt) von 16 auf 18 Jahre angehoben. Das bedeutet, dass sexuelle Handlungen mit einem oder einer Minderjährigen gegen Entgelt für den erwachsenen Kunden nunmehr strafbar sind. Eine weitere Anhebung des Schutzalters auf 21 Jahre ist derzeit nicht geplant; auch in ihrem Bericht zum Prostitutionsgesetz kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre angestrebt werden sollte, wie es inzwischen auch realisiert wurde.

SOLWODI entgegnet: *Unsere Erfahrungen und die von Ermittlungsbehörden zeigen, dass je älter eine junge Frau ist, sie desto weniger auf die falschen Versprechungen und die vorgegaukelte Liebe eines Zuhälters hereinfällt. Außerdem: Auch beim „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ (§ 232 StGB) gelten Heranwachsende erst mit 21 Jahren als erwachsen. Folge der generellen Heraufsetzung des Schutzalters auf 21 Jahre:*

einerseits vorbeugende Erschwerung des Einstiegs in die Prostitution; andererseits Ausweitung der Strafverfolgungsmöglichkeiten gegen Zuhälter und Bordellbetreiber sowie Ermöglichung der Strafverfolgung von Freiern, die mit (freiwilligen) Prostituierten unter dieser Altersgrenze verkehren.

Noch etwas: Mit dem Begriff „Menschenhandel“ verbindet sich meist die Vorstellung von einem grenzüberschreitenden Verbrechen. Doch die meisten Opfer kommen aus Deutschland. Das jedenfalls ist dem „Lagebild Menschenhandel“ des Bundeskriminalamts (BKA) zu entnehmen. Das BKA registriert nur Zahlen aus dem Hellfeld (das Dunkelfeld ist um ein Vielfaches größer), und es registriert nur abgeschlossene Ermittlungsverfahren. Im Jahr 2007 (aktuellere Zahlen liegen noch nicht vor) wurden „689 Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ermittelt“. Die meisten waren Deutsche: 184 Frauen und Mädchen. Das liegt daran, dass es auch als Menschenhandel gilt, wenn eine Heranwachsende mit deutscher Staatsbürgerschaft der Prostitution zugeführt wird: physisch erzwungen oder durch Ausnutzung einer psychischen Abhängigkeit – durch Liebe beispielsweise. Auch in einem solchen Fall liegt das Schutzalter bei 21 Jahren. Angesichts dieser verwirrenden Rechtslage fragen wir uns, warum sich das BMFSFJ so rechtssicher ist (bzw. den Anschein von Rechtssicherheit erweckt).

Das BMFSFJ schreibt: Eine weitere der von Ihnen unterstützten Forderungen der SOLWODI-Kampagne betrifft die Wiedereinführung der regelmäßigen Pflichtuntersuchung von Prostituierten. Zur Begründung dieser Forderung führt die Internetseite der Kampagne Folgendes aus: „Die Wiedereinführung der vielerorts abgeschafften Pflichtuntersuchung ist auch wegen der zunehmenden Geschlechtskrankheiten als Folge des von Freiern favorisierten ungeschützten Geschlechtsverkehrs nötig, vor allem aber wird sie von Prostituierten selbst gewünscht. Der regelmäßige Gang zum Gesundheitsamt ist für die Frauen oft die einzige Möglichkeit, sich Zuhältern und Bordellbetreibern zu entziehen.“

Entgegen der Annahme der SOLWODI-Kampagne ist eine Pflichtuntersuchung von Prostituierten auf das Vorliegen sexuell übertragbarer Krankheiten nach den dem Bundesgesundheitsministerium vorliegenden Informationen nicht geeignet, Prostituierte vor Infektionen zu schützen. Insbesondere kann dadurch nicht zu Gunsten von Prostituierten die Benutzung von Kondomen durchgesetzt werden. Ein Untersuchungsergebnis, nach dem bei der Prostituierten keine sexuell übertragbare Krankheit vorliegt, kann im Gegenteil sogar dazu führen, dass Freier noch stärker auf ungeschützten Geschlechtsverkehr drängen.

Aus medizinischer Sicht wurde bereits in den 1990er Jahren von vielen Gesundheitsämtern eine Pflichtuntersuchung aller Prostituierten als ungeeignet angesehen, die Wiederverbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten – sowohl bei den Prostituierten als auch bei den Freiern – erfolgreich einzudämmen. Daher wurde die im ehemaligen Geschlechtskrankheitengesetz bestehende Regelung, dass das Gesundheitsamt von Geschlechtskranken sowie solchen Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzubreiten, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand verlangen konnte, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben. Seitdem gilt nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes die Regelung, dass das Gesundheitsamt bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten Beratung und Untersuchung anbietet oder in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicherstellt. Diese sollen für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringt, auch aufsuchend angeboten werden. Diese Angebote können anonym in Anspruch genommen

werden, soweit hierdurch die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nicht gefährdet wird.

Im Vordergrund der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz stehen somit nunmehr Information und Aufklärung sowie leicht zugängliche Beratungs-, Untersuchungs- und gegebenenfalls Behandlungsangebote. Dieser Weg hat sich nicht nur in der HIV-Prävention in Deutschland bewährt, sondern auch international als erfolgreich bei der Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten erwiesen.

Durch verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen der Prostituierten ist auch keine Verbesserung ihrer Situation im Hinblick auf Schutz vor Gewalt und Übergriffen zu erreichen. Drogenabhängige Beschaffungsprostituierte und ausländische Prostituierte, insbesondere mit illegalem Aufenthaltsstatus, meiden regelmäßig den Kontakt mit staatlichen Stellen und sind daher durch die Anordnung von Routineuntersuchungen nicht erreichbar. Es muss auch damit gerechnet werden, dass als infiziert erkannte Prostituierte, die dem Gesundheitsamt kein entsprechendes Zeugnis mehr vorlegen können, in eine illegale Tätigkeit abwandern und der Prostitution in versteckter Form weiter nachgehen, wodurch sie in noch stärkerem Maße gefährdet sind im Hinblick auf Übergriffe und Gewalt in eine Situation größerer Schutzlosigkeit geraten. Gerade für diese Personengruppe bieten anonyme Untersuchungs- und Beratungsangebote durch das Gesundheitsamt die besseren Hilfsmöglichkeiten für die vom Infektionsschutzgesetz bezweckte Krankheitsprävention.

Das für das Infektionsschutzgesetz zuständige Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt daher nicht, die hinsichtlich der Untersuchung und Beratung von Prostituierten geltende Rechtslage zu ändern.

SOLWODI entgegnet: Auch wenn das Bundesgesundheitsministerium nicht beabsichtigt, die „geltende Rechtslage zu ändern“, ist sie veränderungsbedürftig. Es stimmt nämlich nicht, dass Freier „noch stärker auf ungeschützten Geschlechtsverkehr drängen“ würden, wenn Prostituierte sich regelmäßig einer Gesundheitsuntersuchung unterziehen müssten. Das traf allenfalls auf die „guten alten Zeiten“ zu, als die meisten Prostituierten in Deutschland noch deutsche Prostituierte waren, die Wert auf „Professionalität“ legten. Will meinen: keine Küsse, schon gar nicht Zungenküsse; nicht den Kopf berühren (und damit die eigene Fantasie anfassen) lassen; „Falle schieben“ statt Penetration; kein Verkehr ohne Kondom; hohes Entgelt für Sonderwünsche. Als Sonderwunsch galt damals Oralverkehr, und auch der wurde meist nur vorgegaukelt. Heute gehören sogar „tabuloser“ oder „schmutziger Sex“ und Sodomaso-Spiele zum gängigen Angebot für Dumping-Preise. Sex ohne Kondom gilt als Selbstverständlichkeit, weil die Freier sich das wünschen – der Kunde ist König.

Die jungen Frauen, die sich heute in Deutschland prostituieren, sind überwiegend Ausländerinnen. Die Mehrheit stammt aus Bulgarien und Rumänien. Viele sind in ihrer Kindheit missbraucht, misshandelt und vernachlässigt worden und insofern – so zynisch das auch klingen mag – an Gewalt gewöhnt. Darum beugen sich meist widerspruchslos dem Diktat von Zuhältern, Bordellbetreibern und Freiern. Oft sind diese Frauen Analphabetinnen. Info-Flyer vom Gesundheitsamt können sie nicht lesen, auf wenn diese in ihrer Muttersprache verfasst sind. Auch bei denjenigen, die lesen können, darf bezweifelt werden, dass Zuhälter und Bordellbetreiber sie auf die Möglichkeit von Beratung und Therapie im Gesundheitsamt aufmerksam machen. Selbst wenn die Frauen die Flyer fänden, verstünden oder über Kolleginnen die Infos erhielten, wie sollten sie einen freiwilligen Besuch beim Gesundheitsamt durchsetzen?

Dem Gesundheitsamt in Stuttgart ist eine Beratungsstelle für Prostituierte angegliedert. Die dort beschäftigten Sozialarbeiterinnen machen Streetwork und betreuen als „niederschwelliges“ Angebot das Café La Strada im Rotlichtbezirk. Doch das ist die absolute Ausnahme in Deutschland. Für die Regel ist Augsburg ein Beispiel. Dort wurden bei mehreren Prostituierten Geschlechtskrankheiten festgestellt (aus Schweigepflichtgründen nicht mehr dazu). Die Frauen waren zu ungeschütztem Verkehr genötigt worden. Die Polizei informierte das Gesundheitsamt. Die SOLWODI-Mitarbeiterin Soni Unterreithmeier sprach selbst mit der Leiterin Frau Dr. Kejzlar-Lisy und schrieb an den Oberbürgermeister mit der Bitte um Intervention. Doch leider gibt es keine Handlungskompetenzen. Das Gesundheitsamt hat nur Aufklärungsbefugnisse. Der Oberbürgermeister Dr. Gribl antwortete am 13. Januar 2009:

„Grundsätzlich ist leider festzustellen, dass durch das Inkrafttreten des Infektionsgesetzes (im Jahr 2001) und mit dem dortigen Wegfall der Verpflichtung zu Untersuchungen, die Anzahl der im Gesundheitsamt vorstelligen Prostituierten stark gesunken ist. Es ist auch ein gewisser Schutzraum weggefallen. Prostituierte haben so kein Mittel mehr zur Hand, den Besuch des Gesundheitsamtes ggf. gegen Vorbehalte Dritter durchzusetzen. Es werden gerade die Prostituierten, die sich in schwierigen, sozialen und psychischen Situationen befinden, seitdem nicht oder nur mehr sehr selten erreicht. Diese geringe Erreichbarkeit ist besonders bei Frauen mit Migrationshintergrund gegeben.“

Das BMFSFJ schreibt: Wenn wir langfristig Fortschritte bei der Bekämpfung von Menschenhandel bzw. Zwangsprostitution erzielen, Frauen in der Prostitution vor Ausbeutung und Gewalt schützen und die Perspektiven für einen Ausstieg aus der Prostitution verbessern wollen, brauchen wir einen langen Atem und eine sachliche, vorurteilsfreie Diskussion unter Einbeziehung des Sachverständes aller beteiligten Fachkreise.

SOLWODI entgegnet: *Fragt sich, ob auch die Betroffenen diesen „langen Atem“ haben. Denn seit Inkrafttreten des ProstG wächst das Angebot von Prostitutionsstätten rasant – und ebenso das Ausmaß der Ausbeutung von Frauen in der Prostitution.*